

## Gesetz vom 30. December 1891,

womit

**ergänzende Bestimmungen zu dem Gesetze vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127, betreffend die Regelung der Verhältnisse der nach dem allgemeinen Berggesetze errichteten oder noch zu errichtenden Bruderladen, getroffen werden.**

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Die Verhältnisse der Krankencassen der Bruderladen sind in Gemässheit der Bestimmungen der §§ 2, 3, 29, 34 und 36 des Gesetzes vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127, durch entsprechende Umbildung des Statuts zu regeln, wenn auch die Einrichtung der Provisionscasse nach Vorschrift jenes Gesetzes nicht gleichzeitig erfolgen kann. Die erforderlichen Beiträge für die Krankencassen sind vom 1. Jänner 1892 an im Statute unabhängig von den Leistungen für die Provisionscassen zu bemessen und von den Versicherten und den Werksbesitzern je zur Hälfte zu bestreiten.

§ 2. Bis zur Einrichtung der Provisionscasse nach Vorschrift des Gesetzes vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127, sind von den Versicherten nebst den im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Beiträgen zur Krankencasse die nach den bisher geltenden Statuten für sämtliche Zwecke der Bruderlade zu leistenden Beiträge vom 1. Jänner 1892 an nur zum Zwecke der Provisionsversicherung an die Bruderlade zu entrichten. Die gleichen Beiträge haben vom 1. Jänner 1892 an die Werksbesitzer bis zur Einrichtung der Provisionscasse nach Vorschrift des Gesetzes vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127, für die Provisionsversicherung der Versicherten an die Bruderlade zu leisten, wofern sie nach den geltenden Statuten nicht zu höheren Leistungen verpflichtet sind.

§ 3. Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 finden auf jene Bruderladen, bei welchen die Provisionsversicherung schon dormalen nach versicherungstechnischen Grundsätzen (§ 29, Absatz 1 und 3 des Gesetzes vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127) eingerichtet ist, nur insoferne Anwendung, als bei diesen Bruderladen die in Gemässheit des § 1 zu leistenden Beiträge für die

Krankencasse vom 1. Jänner 1892 an an die Stelle der bisherigen Krankencassenbeiträge treten und der Werksbesitzer vom 1. Jänner 1892 an zur Provisionscasse bis zur Einrichtung derselben nach Vorschrift des Gesetzes vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127, die Hälfte der nach den bestehenden Tarifen für die Provisionsversicherung zu leistenden Beiträge zu zahlen hat.

§ 4. Die zur Durchführung der Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen erforderlichen Abänderungen des bestehenden Statuts sind binnen einer von der Berghauptmannschaft zu bestimmenden Frist dieser zur Genehmigung vorzulegen und nach fruchtlosem Verstreichen der Frist von der Berghauptmannschaft unter Beachtung der Vorschriften dieses Gesetzes mit rechtsverbindlicher und endgiltiger Wirkung vorzunehmen.

§ 5. Ergibt sich aus der in Durchführung des § 39 des Gesetzes vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127, unter Berücksichtigung eines den bisherigen statutenmässigen Beiträgen der Mitglieder gleichen Beitrages des Werksbesitzers, vorgenommenen Berechnung eine active Bilanz der Provisionscasse, so hat die Berghauptmannschaft das Weitere zu veranlassen, damit das neu zu verfassende Statut mit den Bestimmungen jenes Gesetzes in Einklang gebracht werde.

§ 6. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

§ 7. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Ackerbauminister und Meine Minister des Innern, der Justiz, des Handels und der Finanzen betraut.

Mürzsteg, 30. December 1891.

Franz Joseph m. p.,

Taaffe m. p., Falkenhayn m. p., Bacquehem m. p.,

Schönborn m. p., Steinbach m. p.

## Nekrolog.

### Bergamtsdirector Dr. Carl Edwin Leuthold †.

Unser Nachbarland Sachsen hat durch das plötzliche Ableben des Bergamtsdirectors Dr. Carl Edwin Leuthold in Freiberg einen schweren Verlust erlitten. Er starb am 1. Mai v. J. im 44. Lebensjahre ganz unerwartet an Herzlähmung nach kaum 15jähriger Thätigkeit beim heimischen Bergbaue, dessen Aufsichtsbehörde er seit 1. October 1883 leitete. In seiner Lehrthätigkeit an der Bergakademie in Freiberg, an welcher er das deutsche, österreichische und französische Bergrecht vortrug, und in seiner ausserordentlich fruchtbaren, mehreren Gebieten gleichzeitig gewidmeten literarischen Thätigkeit ist Leuthold auch unserer Berggesetzgebung in seinem, auch in der Oesterr. Zeitschr. f. B.-u. H.-Wesen (1887, S. 113) besprochenen Buche: Oesterreichisches Bergrecht 1887, näher getreten. Um so bewundernswerther sind die Leistungen des Verblichenen im Bergfache, als er der üblichen Ausbildung in demselben entbehrte, und sich nach zurückgelegten juristischen Studien und nach kurzer Gerichtspraxis der politischen Laufbahn zugewendet hatte. Nachdem er nämlich beim Gerichtsamte in Chemnitz an den Polizeibehörden in Leipzig und Dresden (1870 bis 1874) Dienste geleistet hatte, wurde er zum Secretär im Ministerium des Innern ernannt. In allen diesen Stellungen und insbesondere durch seine rasch nach einander erschienenen Werke und Abhandlungen über Baupolizeirechte, die Verwaltungsgesetze, das Versicherungswesen und andere Gesetzeszweige that er sich so rühmlich hervor, dass ihn, den 29jährigen, das kgl. Finanzministerium zum Bergjuristen nach Freiberg entsendete, wo er am 1. October 1876 als juristischer Rath beim kgl. Bergamte und Professor des Bergrechtes und der allgemeinen Rechtskunde an der dortigen Bergakademie verpflichtet und am 1. October 1883 zum Bergamtsdirector ernannt wurde. In einem, dem

so früh Abberufenen an der Spitze des soeben erschienenen Jahrbuches für das Berg- und Hüttenwesen im Königreiche Sachsen auf das Jahr 1891 veröffentlichten Nachrufe wird dessen Lebenslauf und seine durch ihre Vielseitigkeit Staunen erregende Thätigkeit eingehend geschildert. Schon die grossen, darin angeführten Verdienste um das Bergwesen seiner Heimat legen uns die Pflicht auf, dem Dahingeschiedenen in unserem Fachblatte diese Worte der Erinnerung zu widmen; es geschieht dies aber auch, und gewiss mit Recht, der vielen Beziehungen wegen, in welchen der Verblichene zu österreichischen Fachgenossen stand, und von welchen Manche (und auch der Schreiber dieser Zeilen) in seinem gastlichem Hause liebenswürdige Aufnahme und im Verkehre mit ihm und mit den hervorragenden Männern der alten Berghauptstadt gefunden haben, die sich dort regelmässig zu geselligem Thun zu versammeln pflegten.

Der erwähnte Nachruf berichtet von der allgemeinen Trauer, die das sächsische Bergvolk um den ihm so vorzeitig entrissenen Vorstand erfasste und die bei der am 4. Mai Nachmittags erfolgten Beerdigung zu einem erhebenden, grossartigen Ausdruck gelangte. Nachdem im Trauerhause der Vertreter des kgl. Finanzministeriums im Namen seiner Behörde und des kgl. Ministeriums des Innern dem Verewigten den Dank der Regierung nachgerufen hatte, führte ihn eine glänzende Bergschar aus Deputationen aller grösseren Werke des Königreiches, der Bergakademie und der Bergschule zur letzten Ruhe. Zum Schlusse wird dem allzeit treu und väterlich sorgenden Vorstande, dem unermüdet schaffenden Förderer des vaterländischen Bergbaues, dem aufopfernden Freunde der sächsischen Bergleute, dem fleissigen, wissenschaftlichen Forscher, dem eifrigen Arbeiter für das allgemeine Wohl ein inniges „Hab Dank“, ein herzliches Lebewohl in die Ewigkeit nachgerufen.

E.